

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt - Straßenverkehrsstelle -
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-3535 (außerh. Fußgängerzone)
Telefon +49 681 905-3531 (Fußgängerzone)
Telefon +49 681 905-3584 (Fußgängerzone)
Telefax +49 681 905-3581
ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung / Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung einer Außenbestuhlung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Antragsteller/-in			
Firma:			
Vor- und Zuname:			
Anschrift (Straße, Hausnr.):			
Anschrift (PLZ/Ort):			
Telefon:		Telefax:	
Geschäftsführer/-in/ Ansprechpartner/-in:			

Name der Gaststätte: _____

Vertreten durch den/die Inhaber/-in/Geschäftsführer/-in: _____

Adresse des/der Inhabers/-in/Geschäftsführers/-in: _____

Adresse der Gaststätte: _____

Telefon der Gaststätte: _____

Anzahl m²: _____ . Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung / Sonder-

nutzungserlaubnis für die Außenbestuhlung für den Zeitraum (Datum)vom _____ bis _____

bestehend aus Tischen und Stühlen Stehtischen
(bitte ankreuzen) Sonnenschirmen Menütafel

Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nicht rückwirkend erteilt werden.
Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nur abschließend bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist.

Datum, Ort

Unterschrift

Merkblatt

Außenbestuhlung vor Lokalen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Das Aufstellen einer Außenbestuhlung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken stellt gemäß § 46 (1) Nr. 8 und 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 2 (2) Nr. 5 der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 10.06.86 (SNS) in der z.Zt. gültigen Fassung eine Nutzung dar, die antrags-, genehmigungs- und gebührenpflichtig ist.

Unter Außenbestuhlungen sind Tische und Stühle sowie Stehtische zu verstehen. Des Weiteren ist die Aufstellung von Sonnenschirmen, einer Menütafel und Abfallbehältnissen in dem Antrag separat aufzuführen.

Bei neuen Außenbestuhlungen wird die Aufstellfläche durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegt und in einem Lageplan festgehalten.

Die Gaststätte muss nach § 14 GewO angemeldet sein.

Außenbestuhlungen dürfen nur so aufgestellt werden, dass 1,5 m Durchgangsbreite erhalten bleibt. Zu öffentlichen Einrichtungen (Ruhebänken, Abfallbehältnissen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,2 m einzuhalten.

Die Berechnung der Gebühr richtet sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Aufstellfläche. Pro angefangenen m² genutzter Fläche sind monatlich in Zone I und II 7,00 €, in Zone III 5,00 € und in Zone IV 4,00 € zu zahlen. Es werden nur Sondernutzungsgebühren für maximal 6 Monate pro Kalenderjahr erhoben, d. h. auch bei einer ganzjährigen Aufstellung sind nur Sondernutzungsgebühren für 6 Monate zu zahlen.

Berechnungsformel:

$m^2 \times m^2\text{-Preis je Zone} \times \text{Anzahl der Monate (max. 6 Mon.)} = \text{Sondernutzungsgebühr}$

Hinzu kommt die Gebühr gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nr. 264) die für 1 Monat 30,00 €, bis zu ½ Jahr 55,00 € und bis zu 1 Jahr 80,00 € beträgt.

Kontakt

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt

Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-3584 oder -3531 (innerhalb der Fußgängerzonen)

Telefon +49 681 905-3535 oder -3534 (außerhalb der Fußgängerzonen)

Telefax +49 681 905-3581

ordnungsamt@saarbruecken.de